

## **Les questions de la commission de l'environnement de la Chambre des Députés – les réponses du VsK**

### ***1. La loi sur la chasse actuellement en vigueur dans notre pays vous semble-t-elle adaptée à notre époque? Le cas échéant, dans quelle mesure faut-il la réformer?***

#### **Zu 1): Das luxemburgische Jagdgesetz ist nicht zeitgemäß.**

Das Jagdgesetz bedarf der reformierenden Änderung.

i.: Es entspricht bezüglich der Inhaber des Jagdrechts - in der untrennbaren Verknüpfung dieses Rechts mit dem Eigentum an Grund und Boden - nicht den zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Ablösung der feudalistischen Vorherrschaft erzielten Errungenschaften des Rechts an diesem Eigentum. Es verletzt das Recht am Eigentum und steht damit im Widerspruch zu Inhalt und Geist der Menschenrechtskonvention. Faktisch beinhaltet es nämlich, in Verletzung von Menschenrecht, die Enteignung der Eigentümer von Grundflächen, ohne dass dies irgendwelchen übergeordneten Interessen der Allgemeinheit dient.

ii.: Es erlaubt den Jagd ausübenden zahlreiche Handlungen, welche in krassem Gegensatz zu modernen Anforderungen des Tierschutzes stehen. Solche Unvereinbarkeit mit dem Tierschutz und damit verbundenen ethischen Verpflichtungen sind z. B. verkörpert durch Hetzjagden mit Hunden, durch die Fallenjagd oder das Töten frei laufender Haustiere (Hauskatzen, Haushunde).

iii.: Es wird den bestehenden ökosystemaren und naturschutzfachlichen und wildbiologischen Erkenntnissen und heutigen Erfordernissen im Umgang mit Naturgütern nicht gerecht. Den Jagd ausübenden ist demgegenüber die einseitig auf Trophäenerbeutung oder ausschweifende Vergnügungsjagd ausgerichtete „Hege“, bevorzugter Wildtierarten erlaubt. Aus der Haustierhaltung übernommene Fütterung und züchterische Selektion bewirken einen schleichenden Domestikationsprozess insbesondere bei den davon vornehmlich betroffenen Huftierarten. Zugleich sind unliebsame Tierarten (Predatoren) einer ungerechtfertigten Verfolgung ausgesetzt, die allein der Ausschaltung natürlicher interspezifischer Konkurrenz der freilebenden Arten dient.

iv.: Es privilegiert einen prozentual unbedeutenden Anteil der Gesamtbevölkerung. Dies geht zu Lasten der Allgemeinheit. Die zum Allgemeingut gehörigen freilebenden Tiere werden einer besonderen Einwirkung der Jagdprivilegien ausgesetzt. Folgen sind einerseits weit überhöhte Bestände der jagdlich gewünschten Huftierarten. Daraus resultieren schwerwiegende ökologische Folgen in Form der Überweidung der Bodenvegetation und der entmischenden Wirkung des pflanzlichen Artenspektrums im Ergebnis der selektiven Überweidung.

Zugleich bewirkt der nach diesem Gesetz erzeugte hohe Jagddruck ein unnatürlich stark entwickeltes Feindvermeidungsverhalten aller freilebenden Tiere. Im Ergebnis bleibt, dass durch Jagd „scheu“, gemachte Wildtiere für Bürgerinnen und Bürger einer ungestörten Begegnung und Beobachtung weitgehend entzogen sind. Naturerlebnis und die Freude aus der Begegnung mit dem freilebenden Tier werden dadurch in hohem Maße beeinträchtigt oder verhindert.

### ***2. La chasse représente-elle une nécessité pour la conservation de la nature?***

#### **Zu 2): Die Jagd ist zum Schutze der Natur nicht notwendig. Die Bejagung der Wildtiere steht in krassem Widerspruch zum Konzept des Naturschutzes.**

i.: Die der Bejagung ausgesetzten Wildtiere sind Bestandteil des ökosystemaren und interspezifischen Beziehungsgefüges mit entsprechender Funktion in den Nahrungsnetzen, dem Stoff- und Energiekreislauf und den Wechselbeziehungen der Arten. Alle jägerischen Eingriffe haben eine Störung dieses Gefüges zur Folge. Solche Folgen resultieren nicht allein aus der mit den Nachstellungen verbundenen Störungen und Beunruhigungen oder aus der Tötung der Tiere. Die an jägerischen Wünschen ausgerichtete Selektion - sowohl innerhalb einzelner Arten als auch zwischen den Spezies - sowie die massive Förderung bestimmter Arten durch Fütterung und medikamentöse Behandlung haben zu einer Verschiebung im natürlichen Fließgleichgewicht mit nachteiligen Auswirkungen auf zahlreiche Pflanzen- und Tierarten geführt. Die Folgen dieser Fehleinwirkung sind augenfällig sowohl in der Entmischung des pflanzlichen Artenspektrums (= „ökologische Schäden“) als auch in der Beeinträchtigung land- und forstwirtschaftlicher Kulturen (= ökonomische Schäden - „Wildschäden“).

ii.: Unter der Situation des gestörten Fließgleichgewichts des natürlichen Artengefüges kann die Jagd keinen Beitrag zum Schutz der Natur leisten. Sie fördert vielmehr eine fortschreitende Belastung und Schädigung derselben und steht damit dem Konzept des Naturschutzes absolut entgegen. Denn sie greift ständig in die zwischenartlichen sowie die innerartlichen Abläufe ein und zerstört die artspezifischen Regulationsmechanismen.

iii.: Der Jagddruck bewirkt anhaltenden Stresszustand beim Wild, die Tiere geben ihren art-spezifischen Aktivitätsrhythmus auf. Sie entwickeln ein unnatürliches Meideverhalten (sind scheu und nachtaktiv, damit dem Bedürfnis und Wunsch der Bevölkerung des Erlebnisses der unbelasteten Begegnung mit dem freilebenden Tier nicht zugänglich) und bilden in den ihnen den bestmöglichen Schutz vor jägerischer Verfolgung bietenden Geländeteilen widernatürliche Aggregationen (mit abermals nachteiligen Auswirkungen auf die Vegetation etc.).

iv.: In ihrer selektiv ausgerichteten Einwirkung auf Wildbestände zerstört die Jagd sowohl die Altersstruktur als auch die Sozialstruktur der betroffenen Wildtierarten, auf Grund derer aber allein die harmonische Einfügung in das ökologische Wechselgefüge gewährleistet ist. Diese harmonische Wechselbeziehung zwischen den Arten wird dadurch zerstört.

v.: Das Konzept des Naturschutzes ist auf den Schutz der freilebenden Arten und der Biozönose sowie des zu ihrem Lebensraum gehörigen Substrates ausgerichtet. Dieser Schutz der Arten und der von ihnen gebildeten Lebensgemeinschaft erfolgt um ihrer selbst Willen.

Das Konzept der Bejagung hingegen ist rein anthropozentrisch orientiert. Soweit es überhaupt einen „Schutz“, beinhaltet, erfolgt dieser nicht um der Arten selbst willen sondern aus Eigeninteresse der jagenden Menschen, der diese Arten für seine Zwecke nutzen will. So wie dies auch in der völlig an den Zielsetzungen des Naturschutzkonzeptes vorbeigehenden und verfehlten Idee von der „nachhaltigen Nutzung“, verankert ist, welche ja ex pressis verbis nicht den Schutz sondern die Nutzung anstrebt.

Danach ist die Bejagung freilebender Arten ausschließlich im Sinne der Subsistenzjagd orientiert. Wobei aber unzweifelhaft ist, dass im Überfluss der luxemburgischen Gesellschaft und Volkswirtschaft keinerlei Bedürfnis an einer Subsistenzjagd gegeben ist.

### ***3. Quelles formes, quels modes de chasse devrait-on autoriser au Grand-Duché de Luxembourg?***

#### **Zu 3): Alle Jagdmethoden mit vorgegebenem tierquälerischen Inhalt und solche mit mangelnder Effizienz sind zu untersagen.**

i.: Soweit Fangjagd (= Fallenjagd) ausgeübt wird, hat sich dies an den Inhalten der internationalen Konventionen (Berner Konvention, EG-Vogelschutzrichtlinie, C.I.T.E.S, Bonner Konvention) zu orientieren. Zur Anwendung können danach nur solche Fanggeräte kommen, die streng selektiv einfangen und in denen die eingefangenen Tiere lebend und unverseht festgehalten werden. Die sofortige Entnahme der in der Falle festgehaltenen Tiere muss grundsätzlich gewährleistet sein (siehe Saufang).

Andere unverseht fangende Geräte gibt es nicht. Das Wohlbefinden eines gefangenen Tieres kann auch psychisch „verseht“ werden. Das geschieht, wenn Wildtiere in Behältnisse geraten, woraus es kein Entrinnen mehr gibt. Wer eine Lebend/Kastenfalle benutzt, kalkuliert eine tierschutzwidrige, vielleicht sehr quälerische Tötung von vorneherein ein - mindestens als letzten Ausweg. Lebendfallen können also prinzipiell nicht unverseht fangen und sind daher nicht zulässig. Die Fangjagd ist grundsätzlich abzulehnen.

ii.: Das Hetzen von Hunden auf lebende Tiere ist zu untersagen. Ebenso ist die Abrichtung von Hunden unter Verwendung lebender Tiere zu untersagen.

iii.: Soweit die Bejagung sich der Schusswaffen bedient, ist als grundsätzliche Anforderung an die Munition die ausschließliche Verwendung nicht bleihaltigen und nicht radioaktiven Materials zu artikulieren. Als unverzichtbare Anforderung den Jagdausübenden ist die hinreichende Qualifikation und Fertigkeit in der Anwendung der Schusswaffen zu verlangen. Dazu muss sichergestellt sein, dass jeder, der die Jagd ausüben will, jeweils vor Beginn der gesetzlich zu bestimmenden Jagdsaison einen aktuellen Nachweis seiner Fertigkeit und Leistungsfähigkeit im Schießen erbringt (= Schießnachweis mit der Erfüllung einer Mindestanforderung in den Trefferergebnissen sowie Nachweis der Beherrschung nötiger Sicherheitsanforderungen beim Waffengebrauch).

iv.: Bezüglich der Jagdausübung selbst ist der zeitliche Umfang zu minimieren. Die jährliche Jagdsaison ist - entgegen der bisherigen Praxis, die praktisch ganzjährig eine Jagdausübung ermöglicht - auf maximal zwei Monate im Jahr (Herbst) zu reduzieren. Dies gewährleistet die nötige Effizienz der Jagdausübung bei zugleich Minimierung der vielfältigen Störwirkungen und Beschränkung des Jagddruckes auf ein Minimum.

v.: Hinsichtlich der anzuwendenden Methoden ist der Ansitzjagd grundsätzlich Vorrang einzuräumen. Sie soll wesentlich in Form gemeinschaftlicher Jagdausübung mit gleichzeitiger Präsenz mehrerer Jäger im großflächig besetzten Gelände erfolgen. Zugleich ist die Ausübung der Jagd auf die Zeit zwischen zwei Stunden nach Sonnenaufgang bis zwei Stunde vor Sonnenuntergang zu beschränken. An Sonn- und Feiertagen darf wegen Wahrung der Belange der Bevölkerung keine Jagd ausgeübt werden

Dies gewährleistet insgesamt die größtmögliche Sicherheit bei den zu erzielenden Trefferergebnisse, hinsichtlich des Jagderfolges („Jagdstrecke“) und der Sicherheit Unbeteiligter. Der aus der Präsenz des mit den Nachstellungen am Wild befassten Jägers resultierende „Jagddruck“, auf das Wild wird damit minimiert. Bei Bejagung großer Waldflächen können zur Unterstützung einzelne Hunde der kleinen Rassen („Niederlaufhunde“, = Teckel, Bracken usw.) eingesetzt werden, die das Wild in seinen Einstandsbereichen finden und zum Verlassen derselben bringen. Die Anzahl ist auf max. 1 Hund je 100 Hektar zu begrenzen. Schnelle und die „packenden“, Hunde (Terrier, Vorstehhunde pp. sind nicht zulässig, deren Einsatz steht dem angestrebten Jagderfolg ohnehin entgegen).

Alle Treibjagden unter Einsatz von Menschen als Treibern oder von Hunden sind zu untersagen.

***4. Quelles mesures pourrait-on envisager pour mieux concilier les intérêts .. et des chasseurs et des personnes exerçant des activités sportives ou ludiques dans les bois et forêts lors des périodes de chasse? Comment pourrait-on minimiser les risques d'accidents qu'encourent p.ex. les promeneurs et leurs animaux domestiques? Que pensez-vous de la pratique de chasser les animaux domestiques?***

**Zu 4): Die zu treffenden Maßnahmen ergeben sich wesentlich aus den zu 3. gemachten Ausführungen.**

i. Insbesondere greift hier die Minimierung des zeitlichen Umfanges der Jagdperioden. Bei stark verkürztem Zeitraum der Jagdausübung überhaupt entstehen keinerlei Interessenkonflikte zwischen den Belangen und Ansprüchen der Allgemeinheit. Gewisse Einschränkungen während einer kurzen Jagdperiode bei zugleich Durchführung in Form der gemeinschaftlichen Jagdausübung wird sich ein Konsens zwischen beiden Interessenssphären einstellen.

Zugleich sind damit die Sicherheitsrisiken minimiert: In Verbindung mit einem hohen Fertigungs- und Kenntnisstand der Jagdausübenden beim Umgang mit Schusswaffen als Ergebnis des unerlässlich zu erbringenden „Schiessnachweises“, wird ein hohes Maß an Sicherheit für alle Betroffenen herbeigeführt.

ii. Die Verfolgung und Tötung von Haustieren durch Jagdausübende ist zu untersagen.

Gegebenenfalls sind frei laufende Haustiere, sofern sie nachweislich sich anhaltend dem Kontakt zu dem zugehörigen Menschen entzogen haben, in Fanggeräten nach obiger Vorgabe einzufangen und dem Besitzer/Eigentümer oder einer geeigneten Tieraufnahmestelle unverzüglich zuzuführen.

Es gibt keinen rechtfertigenden Grund zur Tötung frei laufender Haustiere (Hunde, Katzen).

***5. Quel est votre avis concernant la pratique du nourrissage du gibier?***

**Zu 5): Wildfütterungen/Kirrungen sind generell zu untersagen.**

i.: Ausnahmen sind auf die Situation zu beschränken, wenn äußere Umstände (großräumige Waldbrände, mehrtägig anhaltende Schneelage mit Harschschneedecke) eine außergewöhnliche und unnatürliche Verknappung des zum Überleben der Wildtiere erforderlichen Nahrungsangebots verursachen und aus ethischen Gründen des Tierschutzes - zur Abwendung des aus dem Hungern resultierenden Leidens - geboten sind. Diese in Luxemburg eher als „Jahrhundertereignis“, zu erachtenden Ausnahmen sind behördlich festzustellen, zugleich örtlich und zeitlich zu befristen.

ii.: Ansonsten stellt die Wildfütterung/Kirrung einen schwerwiegenden abträglichen Eingriff in das natürliche Geschehen dar. Es bedarf auf Grund der klimatischen und geographischen Voraussetzungen in Luxemburg keiner „Winterfütterung/Kirrung“. Es wird damit der natürliche Nahrungsengpass, der für die Bestandesregulierung und den Ablauf natürlicher Selektion dringend erforderliche naturgegebene „bottle neck“, künstlich aufgeweitet. Die Folgen daraus sind weitgehend bereits unter 2) aufgelistet.

Resultat der unnatürlichen, auf einseitige Bevorzugung einzelner Arten ausgerichteten, Wildfütterung/Kirrung sind unnatürliches Wachstum der geförderten Wildtierbestände, die Zerstörung der intraspezifischen und interspezifischen, natürlichen, Regulationsmechanismen. Wildtierfütterung bewirkt einen schleichenden Domestikationsprozess bei den betroffenen Arten. Wildfütterung fördert die Entstehung von Wildschäden, insbesondere solche an den Forstkulturen und anderer Vegetation des Waldes. Durch die damit erzeugte unnatürliche Überhöhung der Bestände der entsprechenden Tierarten (insbes. die der Huftiere) werden erhebliche Wildschäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen provoziert.

***6. De quelle façon pourrait-on mieux concilier les intérêts des chasseurs et des propriétaires de terres et forêts où la chasse a lieu? Comment concilier pratique de la chasse et respect du droit à la propriété?***

**Zu 6): Die Interessen der Jäger sind den Belangen der Grundeigentümer untergeordnet.**

Es ist nicht „die Jagd mit Schutz des Grundeigentums“, zu vereinbaren sondern das durch Menschenrecht geschützte Grundeigentum kann eine Vereinbarung wegen der Jagdausübung treffen.

i.: Die übliche Jagdpraxis stellt eine schwerwiegende Missachtung der an sich bestehenden Regelung dar, nach der die Belange der Land- und Forstwirtschaft vorrangig bestehen.

ii. Der Grundeigentümer ist auch Inhaber des Jagdrechts. Als Eigentümer fällt ihm das ausschließliche Recht zu, über die Verwendung seines Eigentums zu bestimmen. - Vgl. dazu das Urteil Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte - EGMR - vom 29. April 1999 in Sachen Chassagnou et al. vs. France sowie das nationale Urteil des Tribunal Administratif vom 18. Dezember 2003 sowie des Cour Administrative vom 13. Juli 2004 in Sachen Wirth-Derneden vs. Umweltministerium Luxemburg und Jagdsyndikat.

Damit liegt es, im Zuge der Wahrnehmung des als „Menschenrecht“, festgestellten Eigentumsrechts, allein beim Grundeigentümer, in freier Entscheidung darüber zu befinden, ob auf seinem Grund und Boden die Jagd ausgeübt wird. Ausschließlich dem Eigentümer des geschützten Eigentums bleibt es belassen, eine Vereinbarung wegen der Jagdausübung zu treffen.

***7. N'y-a-t-il pas lieu de réformer les syndicats de chasse?***

**Zu 7): Die Neuordnung der Jagdsyndikate ist unumgänglich.**

i.: Die Institution der Jagdsyndikate mit der zwangsweisen Zugehörigkeit der Grundeigentümer stellt gemäß dem Urteil des EGMR eine Verletzung der Menschenrechte dar (so auch Urteil in Sachen Wirth-Derneden). Demgegenüber besteht kein in der Charta der Menschenrechte festgelegtes Recht auf Jagdausübung. Eine „Jagdfreiheit“, besteht so wenig, wie in Luxemburg die Erfordernis der Subsistenzjagd gegeben ist. Dem steht das Eigentumsrecht als Menschenrecht gegenüber, aus dem heraus im Umkehrschluss kein Zwang auf den Eigentümer wegen Duldung oder Ausübung der Jagd auf seinem Eigentum ausgeübt werden darf.

ii.: Soweit ein genossenschaftlicher Zusammenschluss in Form von Jagdsyndikaten oder ähnlichen Organisationsformen erfolgt, kann dies nur auf der Basis einer freiwilligen Zugehörigkeit erfolgen. Die Jagdsyndikate sind deshalb als freiwillige Zusammenschlüsse jener Grundeigentümer neu zu organisieren, die ihr Eigentum nach eigener Entscheidung für dessen Zwecke zur Verfügung stellen wollen. In anderem Eigentum stehende Flächen dürfen nicht von einem Jagdsyndikat in Anspruch genommen werden.

***8. Selon vous, une chasse administrative peut-elle être organisée sur des terres non comprises dans un syndicat?***

**Zu 8): Die Abhaltung von „Polizeijagden“, auf Grundstücken die nicht einem Jagdsyndikat zugehören, würde eine Verletzung der Menschenrechte bedeuten.**

Polizeijagden sind ein unzulässiger Übergriff des Staates auf Privateigentum. Es mangelt dafür auch am Interesse der Allgemeinheit (vgl. auch Urteil des EGMR und Urteile in Sachen Wirth-Derneden).

***9. Selon vous, qui serait susceptible de devoir payer les dégâts causés par le gibier sur des terres non comprises dans un syndicat?***

**Zu 9): Sofern als Folge jagdlicher Falschbehandlung der Wildtierbestände sich auf den nicht zu einem Jagdsyndikat gehörigen Grundflächen sich Wildschäden ergeben, ist das Jagdsyndikat als Verursacher für den Schadensersatz heranzuziehen.**

i.: Das rechtliche Instrument des Wildschadenersatzes ist bereits für sich der Ausfluss des fehlerhaften Umganges mit bejagten Wildtierbeständen. Es beinhaltet, dass bestimmte Wildtierarten aus den im rein jägerischen Vergnügen stehenden Gründen auf einem so hohen Bestandesniveau gehalten werden, dass die vorrangigen Belange der Land- und Fortwirtschaft missachtet und nicht respektiert werden und somit überhaupt erst entsprechende Wildschäden entstehen. Soweit ein Jagdsyndikat einen den land- und forstwirtschaftlichen Belangen nicht gerecht werdenden Wildbestand in seinem Gebiet „hegt“, oder duldet, ist es als ausschließlicher Verursacher für daraus resultierende Schäden haftbar zu machen.

ii.: Wenn infolge der jagdrechtlichen Neuordnung die Jagdsyndikate ihrem Auftrag gerecht geworden sein werden - u.a. durch Unterlassung der Wildfütterung/Kirrung, effizienter Jagdausübung etc. - und dann zunehmend die natürlichen Regulations- und Dispersionsmechanismen die Wildtierbestände bestimmen und regulieren werden, wird eine fortschreitende Absenkung der Bestände der einzelnen Arten auf ein den biozönotischen Gegebenheiten entsprechendes Bestandsniveau eintreten. Schadensereignisse, die derzeit ausschließlich die Folge überhegter Jagdtierbestände und jagdlichen Missmanagements sind, werden in dieser Form nicht mehr aufscheinen. Punktuell mögliche, aber allenfalls nur temporär auftretende, aus anderen Gründen bedingte, Schadensereignisse stellen dann einen „Standortfaktor“, dar. So wie jeder andere natürliche Faktor (Unwetter, Überschwemmung, Trockenheit, Hagelschlag oder Frost pp.) stellen freilebende Tiere gleichermaßen zum ökosystemaren Geschehen gehörige Einflussgrößen dar. Diese Tierarten zu erhalten, ist eine aus dem Interesse der Allgemeinheit resultierende Pflicht für den Eigentümer aus seinem Eigentum. Demzufolge hat er auch gewisse nachteilige Auswirkungen aus der Präsenz dieser Arten hinzunehmen.

***10. Comment pourrait-on, selon vous, améliorer les relations entre chasseurs et agriculteurs dans l'optique de réduire à un strict minimum les dégâts causés et par le gibier et par les chasseurs?***

**Zu 10): Eine Neuorientierung des Verhältnisses zwischen Grundeigentümer und Jägerschaft wird die logische Folge aus der Neuordnung des Jagdwesens sein.**

Die Wahrnehmung des Menschenrechts am Eigentum, statt erzwungener Zugehörigkeit zum Jagdsyndikat, versetzt den Grundeigentümer in die Lage der Selbstbestimmung. Es wird dann im Eigeninteresse der Jäger liegen, sich gegenüber der Selbstbestimmung der Grundeigentümer zu arrangieren. Die aus der Neuordnung resultierende Herbeiführung weniger individuenreicher Bestände der bejagten Arten wird zu einer entsprechenden Minimierung bis zum Ausbleiben von „Wildschäden“, führen.

***11. Quelles initiatives pensez-vous que les politiques doivent prendre en matière de chasse et dans quelle mesure l'Etat doit-il intervenir?***

**Zu 11): Aufgabe der Politik ist, eine den gesellschaftlichen Bedürfnissen und den Anforderungen zur Erhaltung der Arten, der Biodiversität und langfristig funktionsfähiger natürlicher Lebensgemeinschaften gerecht werdende gesetzliche Grundlage zu schaffen.**

Mit Herstellung einer diesen Belangen gerecht werdenden Rechtsgrundlage erübrigt sich die weitere - nur schädliche und den Bedürfnissen frei lebender Tiere und der Funktionsfähigkeit ihrer Lebensgemeinschaft nur abträgliche - Intervention des Staates.

***12. Quels critères pourrait-on appliquer pour fixer la quantité de gibier chassé?***

**Zu 12): Die Festlegung einer in einem bestimmten Zeitraum (auch mehrjährig ausgerichtet) Abschussstrecke hat sich an „übergeordneten Gründen„ zu orientieren.**

i.: Für die Mehrzahl der in Luxemburg heimischen Tiere bestehen keine „übergeordneten Gründe„ aus denen heraus eine Bejagung zu rechtfertigen wäre. Für diese Arten - alle Vögel, alle nicht zu den Huftieren zählenden Säuger - sind keine rechtfertigenden Gründe zu erkennen. Diese Arten sind ganzjährig vor der jagdlichen Nachstellung zu schützen. Allenfalls sind Sonderfälle als solche zu regeln.

ii.: Für die heimischen Huftierarten sind bis zur Herstellung der den landeskulturell angepassten Bestandsgrößen die Abschussquoten rein quantitativ zu regeln dergestalt, dass die Quoten eine Mindestvorgabe vermitteln. Ein oberes Limit ist für diese Übergangsphase nicht tauglich. Ziel muss sein, die derzeit überhegten Bestände auf ein der biozönotischen Dynamik und den landeskulturellen Belangen gerecht werdendes Niveau zu reduzieren. Zur Feststellung dieser „übergeordneten Gründe„ für die Bejagung sind indirekte Hinweise heranzuziehen (z.B. der Zustand der Bodenvegetation, Wildverbiss an Knospen des Baumjungwuchses u.a.m.).

iii.: So ist in Waldgebieten durch Einrichtung entsprechender Referenzflächen festzustellen, dass die dort zu erwartende Vegetation hinreichend aufwächst und nicht von den Wildwiederkäuern überweidet wird. Dies betrifft die Feststellung des Aufwachsens der Baumverjüngung in zumindest dem waldbaulich erforderlichen Umfange. Gleichmaßen ist die potenzielle natürliche Vegetation nicht holziger Pflanzenarten einzubeziehen, um sicherzustellen dass keine entmischende Wirkung infolge der Überweidung durch Wildwiederkäuer erfolgt.

iv.: Vereinfachend kann eine Orientierung an den - untragbar teuren - Maßnahmen des Forstschutzes gegen Wildschäden erfolgen. Es kann festgelegt werden, dass keine obere Begrenzung des Abschussolls erfolgt, solange Forstschutzmaßnahmen aller Art gegen Wildverbiss oder Rindenschäle zur Wahrung der forstwirtschaftlichen Belange getroffen werden müssen.

Für den Agrarbereich kann gleichermaßen das Aufkommen an Wildschadensfällen herangezogen werden.

v.: Bei Erlangung der gesteckten Ziele, nämlich des Aufwachsens aller dort standortheimischen Vegetation in den Wäldern ohne jede Schutzmaßnahme, ist die Abschussquotenfestsetzung neu zu orientieren. Sie hat dann anhand der Beobachtung von Referenzflächen eine entsprechende Regelung zu treffen.

vi.: Jede qualitative Festsetzung in den Abschussquoten ist zu unterlassen. Es ist ohnehin ein jahrzehntelang innig gepflegter Trugschluss, dass die Planung der Abschussstrecke tatsächlich eine Umsetzung in der Praxis erfahre. Selbst die quantitative Festsetzung erweist sich bei konsequenter Nachprüfung als pure Illusion. Noch mehr gilt dies bezüglich der Vorgaben wegen der anteiligen Abschüsse männlicher oder weiblicher Tiere, der Alterszugehörigkeit oder irgendwelcher Stärke- und Güteklassen. Demgegenüber entspricht das tatsächliche Geschehen um die Erfüllung festgesetzter Abschussplanung rein dem Zufallsprinzip. Zunächst ist die Begegnung des Jägers mit dem jeweiligen Wild weitgehend zufallsbedingt. Sofern ein Reglement besteht, führt dies zumindest zu einem Effizienzverlust der Jagdausübung. Was dann wieder die unerwünschte Folge der Steigerung des Jagddruckes bewirkt. Denn das momentan sichtbare Wild wird zumeist nicht der Festsetzung in der Abschussplanung gerecht.

Absolut illusorisch ist jedoch die Festsetzung bestimmter altersbezogener Zahlen zu erlegenden Tiere. Zumindest in der Gruppe der adulten Individuen ist die planerisch festgelegte Bestimmung des Alters eines Wildtieres vor der Tötung eher nicht möglich. So dass zumeist ein Abschuss diesbezüglich ein Zufallsergebnis darstellt. Demgegenüber wird die alleinige Vorgabe, in größtmöglichem Anteil an der Gesamtstrecke subadulte Tiere abzuschießen, den natürlichen Abläufen bestmöglich gerecht.

**13. Quelles sont les espèces qui doivent être catégorisées comme chassables?**

**Zu 13): Die Auflistung der künftig und vorläufig als jagdbar einzustufenden Wildarten wurde bereits unter 12. gegeben.**

Es sind dies die Wildwiederkäuer Rothirsch, Sikahirsch, Damhirsch Mufflon, Reh sowie Wildschwein.

**14. Comment concevez-vous l'utilisation des chiens de chasse? Comment le dressage de**

***ces chiens pourrait-il influencer sur leur utilisation?***

**Zu 14): Zum Einsatz von Jagdhunden erfolgten Ausführungen bereits zu 4).**

Die Verwendung von Hunden, insbesondere jener der großwüchsigen Rassen und aller nicht spurlaut jagenden Hunde, ist stark einzuschränken bzw. zu untersagen.

i.: Bei Bejagung einer großen Waldfläche können zur Unterstützung einzelne und unbedingt spurlaut jagende Hunde der kleinen Rassen („Niederlaufhunde,“ = Teckel, Bracken usw.) eingesetzt werden. Deren Anzahl ist auf max. 1 Hund je 100 Hektar zu begrenzen; schnelle und „packende,“ Hunde (Terrier, Vorstehhunde pp. sind nicht zulässig). Der Einsatz von Hunden der nicht zu den „Niederlaufhunden,“ oder zu den Stöberhunden zählenden Rassen ist zu untersagen.

ii.: Die Verwendung von Hundemeuten und die Hetzjagd mit Gruppen aus „jagenden,“ und „packenden,“ Hunden ist zu untersagen.

iii.: Für die Nachsuche kranken, verunglückten oder verletzten Wildes sind Hunde der dafür geeigneten Rassen zu verwenden (Schweißhunde od. andere auf der Wundspur sichere Hunde).

iv.: Die Jagdhundausbildung richtet sich somit nur noch auf die Schulung der spurlaut auf der Wildfährte arbeitenden „Niederlaufhunde,“ inklusive ebenfalls zwingend spurlauter Stöberhunde. Damit erübrigen sich zugleich im jagdlichen Einsatz unerwünschte und unerlaubte Übergriffe auf anderes Wild usw., wie sie aus der Verwendung „packender,“ und aller großen Hunde unweigerlich resultieren. Die ausschließliche Einbeziehung qualifizierter Spur- und Stöberhunde trägt zur Steigerung der Effizienz der Jagdausübung und damit zur Minderung des Jagddruckes bei.

***15. Que pensez-vous de la chasse dans les zones naturelles protégées?***

***16. Que pensez-vous de la pratique du piégeage?***

***17. Les périodes de chasse actuellement en vigueur vous semblent-elles opportunes?***

**Zu 15/16/17): Die Antworten ergeben sich wesentlich aus den zu 1-14 gemachten Ausführungen**

(Dr. E. Schneider)

(Y. Wirth)